

Prüfung von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 20 Richtlinien-VO (EERV) des Energieeffizienzgesetzes (EEffG) durch die Monitoringstelle

Aus gegebenem Anlass möchten wir Sie darüber informieren, dass die Monitoringstelle an ausgewählte Unternehmer mit der Aufforderung herantritt, Nachweisdokumente zu den gesetzten Maßnahmen aufgrund des EEffG zu übermitteln.

Hierbei handelt es sich um eine rechtmäßige Vorgehensweise der Monitoringstelle, die rechtlich so vorgesehen ist. Gemäß § 20 der Richtlinienverordnung ist die Monitoringstelle dazu verpflichtet einen angemessenen Prozentsatz an verpflichteten Unternehmen hinsichtlich ihrer Meldungen und der Richtigkeit ihrer Angaben zu überprüfen. Die Monitoringstelle führt die Überprüfungen von einzelnen Maßnahmen in Form von Stichproben durch.

Was ist zu tun?

Wenn Sie daher eine Mitteilung der Monitoringstelle betreffend dieser Überprüfung erhalten haben, müssen Sie die in der Mitteilung aufgezählten Nachweisdokumente tatsächlich übermitteln.

Haben Sie bereits die geforderten Dokumente im Zuge der Maßnahmenmeldung hochgeladen, müssen sie auch dies per kurzer Rückmeldung an die Monitoringstelle bestätigen.

Bitte beachten Sie jedenfalls die in der Mitteilung eingeräumte Frist.

Unterbleibt eine entsprechende Meldung auch nach Aufforderung und Ablauf der vorgegebenen Frist, informiert die Monitoringstelle die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Eine nicht ordnungsgemäße Meldung kann eine Verwaltungsstrafe durch die Bezirksverwaltungsbehörde nach sich ziehen.